

## **Madriдер Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben revidiert in Lissabon am 31. Oktober 1958**

Abgeschlossen in Lissabon am 31. Oktober 1958

Von der Bundesversammlung genehmigt am 7. Dezember 1961<sup>2</sup>

Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 25. Juni 1962

In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juni 1963<sup>3</sup>

(Stand am 3. Mai 2013)

---

### **Art. 1**

(1) Jedes Erzeugnis, das eine falsche oder irreführende Angabe trägt, durch die eines der Länder, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, oder ein in diesen Ländern befindlicher Ort unmittelbar oder mittelbar als Land oder Ort des Ursprungs angegeben ist, wird bei der Einfuhr in diese Länder beschlagnahmt.

(2) Die Beschlagnahme erfolgt sowohl in dem Land, in dem die falsche oder irreführende Herkunftsangabe angebracht, als auch in dem Land, in welches das mit dieser falschen oder irreführenden Angabe versehene Erzeugnis eingeführt worden ist.

(3) Lässt die Gesetzgebung eines Landes die Beschlagnahme bei der Einfuhr nicht zu, so tritt an die Stelle dieser Beschlagnahme das Einfuhrverbot.

(4) Lässt die Gesetzgebung eines Landes weder die Beschlagnahme bei der Einfuhr noch das Einfuhrverbot noch die Beschlagnahme im Inland zu, so treten an die Stelle dieser Massnahme bis zu einer entsprechenden Änderung der Gesetzgebung diejenigen Klagen und Rechtsbehelfe, die das Gesetz dieses Landes im gleichen Fall den eigenen Staatsangehörigen gewährt.

(5) Fehlen besondere Zwangsvorschriften zur Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben, so sind die entsprechenden Zwangsvorschriften der Gesetze über die Marken oder die Handelsnamen anzuwenden.

### **Art. 2**

(1) Die Beschlagnahme erfolgt auf Betreiben der Zollverwaltung, die den Beteiligten, sei es eine natürliche oder eine juristische Person, sogleich benachrichtigt, damit er die vorsorglich vorgenommene Beschlagnahme in Ordnung bringen kann, falls er dies beabsichtigt; die Staatsanwaltschaft oder jede andere zuständige Behörde kann

AS 1963 141; BBl 1961 I 1278

<sup>1</sup> Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

<sup>2</sup> Art. 1 Ziff. 2 des BB vom 7. Dez. 1961 (AS 1963 121)

<sup>3</sup> AS 1963 598

jedoch auf Verlangen der verletzten Partei oder von Amts wegen die Beschlagnahme beantragen; das Verfahren nimmt alsdann seinen gewöhnlichen Lauf.

(2) Im Fall der Durchfuhr sind die Behörden nicht zur Beschlagnahme verpflichtet.

### Art. 3

Diese Bestimmungen hindern den Verkäufer nicht, seinen Namen oder seine Anschrift auf den Erzeugnissen anzugeben, die aus einem anderen als dem Land des Verkaufs stammen; in diesem Fall ist jedoch der Anschrift oder dem Namen die genaue und in deutlichen Schriftzeichen wiedergegebene Bezeichnung des Landes oder des Ortes der Herstellung oder Erzeugung oder eine andere Angabe hinzuzufügen, die geeignet ist, jeden Irrtum über den wahren Ursprung der Waren auszuschliessen.

### Art. 3<sup>bis</sup>

Die Länder, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, verpflichten sich ferner zu verbieten, dass beim Verkauf, Feilhalten oder Anbieten von Erzeugnissen irgendwelche Angaben gebraucht werden, die den Charakter einer öffentlichen Bekanntmachung haben und geeignet sind, das Publikum über die Herkunft der Erzeugnisse zu täuschen, gleichgültig ob sie auf Geschäftsschildern, Ankündigungen, Rechnungen, Weinkarten, Geschäftsbriefen oder Geschäftspapieren oder in irgendeiner anderen geschäftlichen Mitteilung verwendet werden.

### Art. 4

Die Gerichte jedes Landes haben zu entscheiden, welche Bezeichnungen wegen ihrer Eigenschaft als Gattungsbezeichnung nicht unter die Bestimmungen dieses Abkommens fallen; der Vorbehalt dieses Artikels bezieht sich jedoch nicht auf die regionalen Bezeichnungen der Herkunft von Weinbauerzeugnissen.

### Art. 5

(1) Die dem Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums angehörenden Länder, die an diesem Abkommen nicht teilgenommen haben, werden auf ihren Antrag und in der durch Artikel 16 der Hauptübereinkunft<sup>4</sup> vorgeschriebenen Form zum Beitritt zugelassen.

(2) Die Bestimmungen der Artikel 16<sup>bis</sup> und 17<sup>bis</sup> der Hauptübereinkunft<sup>5</sup> sind auf dieses Abkommen anzuwenden.

<sup>4</sup> SR 0.232.03. Siehe jedoch Art. 2 der Stockholmer Zusatzvereinb. vom 14. Juli 1967 (SR 0.232.111.131).

<sup>5</sup> SR 0.232.03. Siehe jedoch Art. 2 der Stockholmer Zusatzvereinb. vom 14. Juli 1967 (SR 0.232.111.131).

## Art. 6

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sollen spätestens am 1. Mai 1963 in Bern hinterlegt werden. Das Abkommen tritt unter den Ländern, in deren Namen es ratifiziert worden ist, einen Monat nach diesem Zeitpunkt in Kraft. Sollte es jedoch schon früher im Namen von mindestens sechs Ländern ratifiziert werden, so tritt es unter diesen Ländern einen Monat, nachdem ihnen die Hinterlegung der sechsten Ratifikationsurkunde von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft angezeigt worden ist, in Kraft, und für die Länder, in deren Namen es danach ratifiziert wird, jeweils einen Monat nach der Anzeige jeder dieser Ratifikationen.

(2) Den Ländern, in deren Namen die Ratifikationsurkunde nicht innerhalb der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Frist hinterlegt worden ist, steht der Beitritt gemäss Artikel 16 der Hauptübereinkunft<sup>6</sup> offen.

(3) Dieses Abkommen tritt in den Beziehungen zwischen den Ländern, auf die es Anwendung findet, an die Stelle des in Madrid am 14. April 1891<sup>7</sup> geschlossenen Abkommens und der nachfolgenden Revisionsakte<sup>8</sup>.

(4) Für die Länder, auf die dieses Abkommen nicht Anwendung findet, wohl aber das in London im Jahre 1934<sup>9</sup> revidierte Madrider Abkommen, bleibt das letztere in Kraft.

(5) Ebenso bleibt für die Länder, auf die weder dieses Abkommen noch das in London revidierte Madrider Abkommen Anwendung findet, das in Den Haag im Jahre 1925<sup>10</sup> revidierte Madrider Abkommen in Kraft.

(6) Ebenso bleibt für die Länder, auf die weder dieses Abkommen noch das in London revidierte Madrider Abkommen noch das in Den Haag revidierte Madrider Abkommen Anwendung findet, das in Washington im Jahre 1911<sup>11</sup> revidierte Madrider Abkommen in Kraft.

Geschehen in Lissabon am 31. Oktober 1958.

*(Es folgen die Unterschriften)*

<sup>6</sup> SR **0.232.03**. Siehe jedoch Art. 2 der Stockholmer Zusatzvereinb. vom 14. Juli 1967 (SR **0.232.111.131**).

<sup>7</sup> [AS 12 1008]

<sup>8</sup> SR **0.232.111.11/.12**

<sup>9</sup> SR **0.232.111.12**

<sup>10</sup> SR **0.232.111.11**

<sup>11</sup> [BS 11 965]

**Geltungsbereich am 3. Mai 2013<sup>12</sup>**

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)	Inkrafttreten
Ägypten	3. Dezember 1974 B	6. März 1975
Algerien	24. März 1972 B	5. Juli 1972
Bosnien und Herzegowina	22. März 2013 B	22. Juni 2013
Bulgarien	29. April 1975 B	12. August 1975
Deutschland	28. Juli 1961	1. Juni 1963
Frankreich	24. März 1961	1. Juni 1963
Überseeische Departemente und Gebiete	24. März 1961	1. Juni 1963
Iran	18. März 2004 B	18. Juni 2004
Irland	17. April 1967 B	9. Juni 1967
Israel	9. Mai 1967 B	2. Juli 1967
Italien	15. August 1968 B	29. Dezember 1968
Japan	18. Juni 1965 B	21. August 1965
Kuba	24. Juli 1964 B	11. Oktober 1964
Liechtenstein	17. Februar 1972 B	10. April 1972
Marokko	21. Februar 1967 B	15. Mai 1967
Moldau	5. Januar 2001 B	5. April 2001
Monaco	2. September 1961	1. Juni 1963
Montenegro	4. Dezember 2006 N	3. Juni 2006
San Marino	26. März 1991 B	26. Juni 1991
Schweden	14. August 1969 B	3. Oktober 1969
Schweiz	25. Juni 1962	1. Juni 1963
Serbien	18. Februar 2000 B	18. Mai 2000
Slowakei	30. Dezember 1992 N	1. Januar 1993
Spanien	8. Mai 1973 B	14. August 1973
Tschechische Republik	18. Dezember 1992 N	1. Januar 1993
Ungarn	29. Dezember 1966 B	23. März 1967
Vereinigtes Königreich	6. September 1961	1. Juni 1963

<sup>12</sup> AS 1971 264, 1973 1713, 1977 223, 2004 2011, 2007 1329 und 2013 1375.  
Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA ([www.eda.admin.ch/vertraege](http://www.eda.admin.ch/vertraege)).